

Hausordnung Pumptrack Inwil

1. Zuständigkeit, Nutzung

Die Verwaltung des Pumptracks obliegt der Gemeinde Inwil.

Die Benützung des Pumptracks für die Durchführung einer Veranstaltung ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Der Pumptrack steht der gesamten Bevölkerung für die freie Benützung zur Verfügung. In erster Linie ist der Pumptrack für Kinder und Jugendliche gedacht und setzt keine spezifischen Kenntnisse voraus, weshalb kein Mindestalter festgelegt wird. Bei Kindern im Vorschulalter entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder über die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Benützung des Pumptracks verfügen.

2. Allgemeine Bestimmungen (Veranstaltungen)

Bestimmungen und Auflagen bei Veranstaltungen richten sich nach dem Benützungsreglement für öffentliche Infrastruktur sowie nach den Richtlinien für Grossanlässe.

3. Öffnungszeiten

Der Pumptrack ist täglich von 08:00 bis 22:00 geöffnet.

4. Gesetze, Vorschriften

Alle gültigen Gesetze und Vorschriften müssen eingehalten werden.

5. Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur

Das Mitführen von Hunden auf dem Pumptrack ist untersagt. Bei öffentlichen Anlagen rund um den Pumptrack besteht Leinenpflicht.

Auf der ganzen Anlage gilt eine Helmpflicht und für die übrige personelle Schutzausrüstung Eigenverantwortung. Es wird empfohlen, dem Alter und Können entsprechende zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen.



Bei Kindern im Vorschulalter wird die Betreuung und Aufsicht durch die Eltern empfohlen.

Die Benützung der Anlage ist nur mit geeigneten Fahrgeräten (BMX, Mountainbike, Kick-Boards, Skateboards, Scooter, Inlineskates) erlaubt.

Im vorstehenden Absatz nicht aufgeführte – insbesondere motorisierte Fahrzeuge wie Mofas, Roller, E-Scooter oder E-Bikes – sind nicht erlaubt.

Jeder Benutzer fährt seinem und dem Fahrkönnen der anderen angepasst und nimmt Rücksicht auf weniger geübte Benutzer. Die Fahrt ist nur in die gleiche Richtung erlaubt.

Jeder Benutzer verpflichtet sich, dieses Reglement einzuhalten.

Die wichtigsten Verhaltensregeln sind vor Ort auf einer Hinweistafel ersichtlich.

Den Weisungen der Hauswarte oder anderen verantwortlichen Personen sind zu befolgen.

6. Schutzbestimmungen, Haftung und Versicherung

Die Anlage wird videoüberwacht.

Auf der gesamten Anlage gilt ein Alkohol- und Rauchverbot sowie ein striktes Verbot von Drogen jeglicher Art. Die gesamte Anlage gilt als «suchtfreie Zone».

Das Hören von lauter Musik ist aus Rücksicht auf andere Nutzer und Anwohner zu verzichten.

Für Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung für Unfälle und Schäden während des Aufenthaltes ab.

Für sämtliche Beschädigungen ist der Verursachende gegenüber der Gemeinde haftbar. Allfällige Schäden sind zu melden.

Bei Nichtbeachten der Hausordnung oder grober Fahrlässigkeit kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Inwil, 08.05.2025

Gemeinderat Inwil